Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1530
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 51. Mittwoch, 1. März 1922, abends. 75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Bringerlohn. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 2.50 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 1 M. Jede Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Gemäß § 117 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand der Unterhaltungsgenossenschaft für die Jahna aus den nachgenannten Herren besteht.

I. Ordentliche Vorstandsmitglieder:

a. Gutsbesitzer G. Alwin **Thomas** in Riesa, Vorsitzender
b. Mühlenbesitzer Hugo **Röhrborn** in Riesa
c. Gutsbesitzer K. Bruno **Steuer** in Oelsitz
d. Gutsbesitzer Franz **Schumann** in Nickritz
e. Gutsbesitzer Clem. Rich. **Unger** in Mergendorf.

II. Stellvertretende Vorstandsmitglieder:

a. Gutsbesitzer B. Hugo **Busch** in Pausitz
b. Gutsbesitzer W. Heinr. **Klemm** in Poppitz
c. Wirtschaftsbesitzer K. Ernst **Söhnitz** in Oelsitz
d. Rittergutspachter Hans **Schaeffer** in Jahnishausen,
e. Gutsbesitzer K. Walther **Hannstein** in Pausitz.

Großenhain, den 28. Februar 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

56 J.

Anzeigen für die abends erscheinende Ausgabe des Riesaer Tageblattes werden bis spätestens früh ½9 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Riesaer Tageblattes, Goethestr. 59.

Wahl der Kirchgemeindevertreter in Gröba.

Am 31. 3. 22 scheiden laut Verordnung des Landeskonsistoriums vom 14. 11. 21 sämtliche Kirchvorsteher aus ihrem Amte aus. An die Stelle des bisherigen Kirchenvorstands tritt die Kirchgemeindevertretung. Deren Wahl ist auf **Sonntag, den 26. 3. ½11—12 Uhr vorm.** im Versammlungszimmer der alten Kirchschule festgesetzt. Die Gemeindeglieder, die noch nicht in die Wählerliste eingetragen sind, werden aufgefordert, sich zur Wählerliste anzumelden. Anmeldungen — persönlich oder schriftlich — sind anzubringen beim Pfarramte oder bei den folgenden Mitgliedern des Kirchenvorstands: Frau Lieberwirth, Georgplatz, Verwaltungs-Inspektor Götze, Weidaer Str. 11, Gutsbesitzer Hensel, Mühlweg 6, Maurerpolier Thieme in Merzdorf, Gutsbesitzer Moritz in Pochra, Gutsbesitzer Georg Kaule in Forberge, Bäckermeister Schneider in Boberfen, Gutsbesitzer Kurze in Lessa unter Benutzung der dort erhältlichen Formulare. Die Wählerliste wird Sonntag, den 12. 3. 22, abends 6 Uhr für diese Wahl geschlossen. Sie liegt darnach bis Sonnabend, den 25. 3. 22, im Pfarramte zur Einsicht aus.

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchgemeinde, die volljährig und in die Wählerliste eingetragen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, 1. wer durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht wieder gehobenes Aergernis gegeben hat; 2. wer die kirchliche Trauung unterlassen hat, wer die Taufe oder Konfirmation seiner Kinder verweigert oder seine Kinder dem evangelisch-lutherischen Religionsunterricht entzogen hat; 3. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Gröba, am 28. Februar 1922.

Der Kirchenvorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. März 1922.

—* **Schuldirektor i. R. Franz Dietzel †.** Nach längerer Krankheit ist gestern mittag Herr Schuldirektor i. R. Franz Dietzel aus dem Leben geschieden. Mit ihm ist ein Mann dahin gegangen, der stets freudig und unverdrossen seine Kraft für die Allgemeinheit eingesetzt hat, sei es auf dem Gebiete der Schule, sei es im Vereinsleben. Als er wegen eines Augenleidens 1913 sich genötigt sah, in den Ruhestand zu treten, konnte er auf eine 40jährige erfolgreiche Tätigkeit im hiesigen Schulwesen zurückblicken. Er kam 1873 nach Riesa und hat hier zunächst an einer Privatschule und dann von 1875 an als Lehrer an der Knabenschule gewirkt. Seine treue Pflichterfüllung und sein eiserner Fleiß fanden 1906 mit seiner Ernennung zum Schuldirektor der Knabenschule eine Anerkennung, die ihm große Genugtuung bereitete. An der Hebung unseres Schulwesens hat er tatkräftig teilgenommen. Der Schulbetrieb ist unter seiner Leitung vorwärts geschritten, und so manche Verbesserung ist von ihm eingeführt worden. Als äußeres Zeichen der Würdigung seiner Verdienste wurde ihm beim Scheiden aus seinem Amte das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden verliehen. Aber auch außerhalb der Schule war er überall da zu finden, wo das Wohl und Wehe der Stadt und der Einwohnerschaft zu beraten und zu fördern war. Gedacht sei hier nur seines segensreichen Wirkens im Gewerbeverein, im Verschönerungsverein, in den Militärvereinen, im Verein für das Deutschtum im Auslande, im früheren Konservativen Verein und im Bienenzuchtverein. Er war den Vereinen nicht nur ein unermüdlicher Mitarbeiter an ihren Aufgaben und Bestrebungen, sondern hat durch unzählige Vorträge auch viel Anregung und Belehrung in sie hineingetragen, wozu ihn sein reiches Wissen in hohem Maße befähigte. Der Gewerbeverein ernannte ihn zu seinem Ehrenmitglied. Auch durch Aufsätze und Berichte in der Presse hat er eifrig zu wirken gesucht, und seine vortreffliche heimatgeschichtliche Schrift: „Riesa in Wort und Bild" hat sich viel Freunde erworben. Obwohl er so gern für die Allgemeinheit wirkte, war er in seinem Wesen doch schlicht und bescheiden. Tiefe Dankbarkeit wird seinen Namen fortleben lassen. — Geboren war der Verstorbene am 18. September 1848 in Eyba (Schwarzb.-Rudolstadt). Nachdem er seine Vorbildung auf dem Seminar in Rudolstadt erhalten hatte, begann er seine Lehrtätigkeit in Oberweißbach (Schwarzb.-Rudolstadt). Er war Feldzugsteilnehmer von 1870/71 und hat an den Schlachten bei Beaumont, Sedan und vor Paris teilgenommen. Bald nach Beendigung des Krieges, im Jahre 1873, kam er dann nach Riesa. — Die Beerdigung des nun Heimgegangenen erfolgt Freitag nachmittag ¼2 Uhr von der Friedhofshalle aus.

—* **Diebstahl.** Am 18. Februar ist in der Glasfabrik eine silberne Remontoiruhr mit Goldrand gestohlen worden. Sachdienliche Mitteilungen werden an die Polizei erbeten.

—* **Vortragsabend.** Nächsten Freitag spricht im Jugendheim (Fr.-Aug.-Str. 9) die Missionarin Reyer über ihre Erlebnisse in Armenien. Sie hat im Dezember 1921 schon einmal im kleinen Kreise des Frauenmissionsvereins gesprochen, und ihre ergreifenden Darlegungen über das furchtbare Geschick der armenischen Christen unter den Verfolgungen durch die Türken haben auf die damals Anwesenden einen so tiefen Eindruck gemacht, daß der Wunsch rege wurde, sie möchte bald wieder kommen und vor einem größeren Kreise sprechen. Das soll nun nächsten Freitag geschehen. Die Versammlung ist öffentlich. Der Eintritt ist frei. Möchten viele der Einladung Folge leisten.

—* **Ein Verein der Mitglieder des früheren sächsischen Königshauses.** In das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden ist unter dem Namen „Verein Wettin albertinischer Linie" ein Verein der Mitglieder des früheren sächsischen Königshauses eingetragen worden. Der Verein hat folgende Ziele: Pflege christlicher Anschauungen, Pflege der Liebe zum deutschen Volke und Lande, sowie der sächsischen Heimat, Wahrung der Familienehre und Familientradition usw. Die Mitglieder des Vereins haben u. a. die Pflicht, eine Ehe nur unter Billigung des Vorsitzenden und unter kirchlicher Mitwirkung zu schließen. Den Vorsitz führt auf Lebenszeit der frühere König Friedrich August.

—* **Angestelltenversicherungspflicht von Lehrlingen und Volontären.** Handlungslehrlinge im Sinne der §§ 76 ff. des Handelsgesetzbuches sind während der Dauer der Lehrzeit nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Bürolehrlinge, d. h. Lehrlinge, die nicht im Handelsgewerbe, sondern in Büros, z. B. bei Rechtsanwälten, Behörden usw. tätig sind, sind dann versicherungspflichtig, wenn ihre Tätigkeit nicht bloß in niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen besteht und wenn das gezahlte Entgelt die Hälfte des Ortslohns für Angestellte desselben Geschlechts und desselben Alters übersteigt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Angestellte 16 Jahre alt wird. Für Volontäre im Handelsgewerbe, für die ein regelrechtes Lehrlingsverhältnis (Lehrvertrag) besteht, gilt dasselbe wie für Handlungslehrlinge. In Zweifelsfällen erteilen Auskunft der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburgerplatz 2, die Reichsversicherungsanstalt und die Revisionsbeamten der Reichsversicherungsanstalt, für den Bereich der Oberpostdirektion Dresden: Ober-Büro-Inspektor Scheffler, Dresden-N. 23, Platanenstraße 7.

—* **Verhalten der Polizei bei Lohnkämpfen.** Die Nachrichtenstelle der Sächs. Staatskanzlei schreibt: In den Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes, Sitz Dresden, wird ein Aufruf veröffentlicht, der auf angebliche Uebergriffe Streikender gegen unbeteiligte Personen Bezug nimmt und gegen die Polizei den Vorwurf erhebt, daß ihre Organe vielfach ihrer Verpflichtung nicht entsprächen, gegen unberechtigte Gewalttätigkeiten bei Lohnkämpfen einzuschreiten und die Willensfreiheit anderer zu schützen. Auch der Minister wird für diese angeblichen Vorkommnisse verantwortlich zu machen gesucht. Es sei demgegenüber festgestellt, daß begründete Klagen derartigen Inhalts dem Ministerium des Innern in der letzten Zeit nicht zur Kenntnis gelangt sind. Im übrigen sind für das Verhalten der Polizeibehörden bei Lohnkämpfen folgende Grundsätze durch eine Verordnung vom 18. Juli 1921 von dem gegenwärtigen Minister des Innern vorgeschrieben worden: „Die Polizei hat sich in die Lohnkämpfe selbst nicht einzumischen, sie hat lediglich für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und darauf zu achten, daß Gewalttätigkeiten gegen Mitarbeiter und gegen Betriebe unterbleiben. Hierbei muß sie auch den Schein vermeiden, als wenn sie für oder gegen einzelne Klassen der Bevölkerung Partei ergreife, denn sie steht im Dienste des ganzen Volkes." Diese Grundsätze decken sich durchaus mit der seit Jahren von der sächsischen Regierung eingehaltenen Praxis, sie decken sich auch mit dem Standpunkt, den der Deutsche Industrieschutzverband in seinem Aufruf einzunehmen scheint. Die gegen die Regierungsstellen und die Polizeibehörden wegen der erwähnten angeblichen Vorkommnisse gerichteten Angriffe müssen daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

—* **Der Bautzner Kreishauptmann von Nostitz-Wallwitz** hat, wie die „Bautzner Nachrichten" melden, wegen der Angriffe des Ministers Lipinski im Landtage auf die von ihm früher geführte Personalpolitik als Chef der Personalabteilung im Ministerium des Innern gegen sich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung beantragt.

—* **Vom Zweigausschuß Sachsen für Deutsche Jugendherbergen** wird geschrieben: Der Zweigausschuß Sachsen vom Verbande für Deutsche Jugendherbergen hat auch im verflossenen 2. Geschäftsjahre einen weiteren wesentlichen Ausbau erfahren. Die Mitgliederzahl stieg um das Doppelte auf rund 400. Dem Zweigausschuß gehören unmittelbar an: 12 Amtshauptmannschaften, 48 Stadt- und Landgemeinden, 108 Vereine und Körperschaften, 56 Einzelmitglieder. Selbständige Ortsgruppen bestanden in Dresden mit 40, in Leipzig mit 123 und Taucha mit 15 Mitgliedern. In Chemnitz, Grimma, Plauen, Zittau und Zwickau sind weitere Ortsgruppen im Entstehen begriffen. Die Mitgliederbeiträge mußten ab 1. Januar 1922 erhöht werden auf mindestens 20 Mark für Einzelmitglieder, 50 Mark für Körperschaften, Gemeinden und Behörden. Den Mitgliedern wird das Nachrichtenblatt „Die Jugendherberge" unentgeltlich geliefert. — Das Herbergsnetz wurde weiter ausgebaut. Zur Zeit sind in Sachsen 113 Herbergen in rund 100 Orten vom Zw.-A. angeschlossen. Die Herbergen wurden von rund 35 600 Jugendlichen besucht, gegen 13 000 im Jahre 1920; einzelne Herbergen können den Zustrom an Gästen kaum fassen. Fühlbare Lücken im Herbergsnetz bestehen im östlichen Erzgebirge, in der Sächs. Schweiz und im Tiefland. Hier ist für Freunde der Jugendwanderbewegung ein weites Feld zur Mitarbeit! Im kommenden Jahre soll die einfache Bleibe auf Schloß Augustusburg zu einer Herberge eingerichtet werden; ferner soll für das einzuziehende Quartier auf der Festung Königstein das ehemalige Pulverhaus B als Herberge eingerichtet werden. Hervorragende Unterstützung im Herbergswesen leistete die Amtshauptmannschaft Freiberg. Sie errichtete in ihrem Bezirke 13 Herbergen, zumeist Ferienherbergen in Schulen. Der Zw.-A. erwarb bisher für rund 57 000 Mark Herbergsgerät aus aufgelösten militärischen Anstalten und bürdete sich dadurch eine Schuldenlast von über 48 000 Mark auf. An alle Freunde der Bewegung ergeht die Bitte um Erwerbung der Mitgliedschaft oder Gewährung von Spenden. Gilt doch die Tätigkeit des Zw.-A. lediglich der geistigen, sittlichen und körperlichen Ertüchtigung der Jugend und damit der Gesundung des Vaterlandes.

—* **Sächsisches Schulbedarfsgesetz.** Entsprechend einem Beschluß der Volkskammer vom 23. Juli 1920 hat das sächsische Gesamtministerium dem Landtag den Entwurf eines Schulbedarfsgesetzes vorgelegt, nachdem der Landtag zunächst ein Gesetz über die Verteilung der persönlichen Schullasten zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 verabschiedet hatte. Das Schulbedarfsgesetz soll die Lehrerbesoldung durch den Staat für die Zeit vom 1. April 1922 an regeln und die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer entsprechend ihrer veränderten Stellung zum Staate ordnen. Die Lehrer werden in ihren Rechten und Pflichten den Staatsbeamten gleichgestellt, jedoch nicht als Staatsbeamte bezeichnet, weil einzelne Grundsätze des Beamtenrechts nicht ohne weiteres auf die Lehrer anwendbar sind und eine Neuordnung des Beamtenrechts bevorsteht. Das Gesetz bestimmt, daß der Staat der Träger der Schullasten ist, die Lehrer also aus der Staatskasse besoldet werden, soweit der Volksschulunterricht acht Schuljahre und die Zahl der Wochenstunden für eine Fortbildungsschulklasse 12 nicht übersteigt. Von der Staatskasse werden auch die Umzugskosten bei Versetzung von Lehrern, die Tagegelder und Reisekosten bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses sowie die Aufwendungen für Unfallfürsorge übernommen. Der vom Staate übernommene Mehraufwand wird durch Aenderung der Verteilung der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer zu Lasten der Gemeinden ausgeglichen. Aufwendungen, die zur Einrichtung und Unterhaltung der Volks- und Fortbildungsschulen nötig sind, tragen die Schulbezirke, denen im Falle der Bedürftigkeit Staatszuschüsse gewährt werden sollen. Die Anstellungsverhältnisse der Lehrer werden in der Weise geregelt, daß bei Besetzung ständiger Lehrerstellen die oberste Schulbehörde drei Bewerber vorschlägt. Lehnt der Schulausschuß alle drei Vorgeschlagenen ab, so besetzt die oberste Schulbehörde die Stellen ohne weitere Mitwirkung des Schulausschusses. In jedem Schuljahre besetzt die oberste Schulbehörde 50 frei werdende Lehrstellen ohne Mitwirkung des Schulausschusses, und zwar jeweils die ersten 25 frei werdenden Stellen an Schulen mit weniger und an solchen mit mehr als zehn Lehrern. Bei Mangel an Lehrern, die bereit sind, planmäßigen Religionsunterricht zu erteilen, hat das Schulbezirksamt für Einstellung von geprüften Fachlehrern Sorge zu tragen. Weiter regelt das Gesetz die Rechtsverhältnisse der Lehrer und den Uebergang von den bisherigen zu den neuen Verhältnissen.

—* **Förderung des Obstbaues.** Es werden heute in Haus- und Obstgärten große Mengen Obst gebaut, wodurch die Gartenbesitzer ihren Bedarf selbst decken und den Markt entlasten. Weniger Beachtung schenkt man dem Obstbau zurzeit noch in landwirtschaftlichen Kreisen. Doch mehrt sich auch hier das Interesse angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die heute der Obstbau in Deutschland hat. Bei keiner Bodenkultur hängen die Erfolge so sehr von der sachgemäßen Ausführung, Unterhaltung und Pflege ab, wie bei der Obstkultur. Fehler und Mängel sind daher von großer Tragweite, ihre Vermeidung von großer Bedeutung. Der Sächsische Landesobst- und -Weinbauverein.

SLUB
Wir führen Wissen.